

Mitteilung des Senats vom 11. März 2003

Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven nebst Begründung und Synopse zu den Änderungen des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen mit der Bitte, das Gesetz zu beschließen.

Es soll am Tag nach seiner Verkündung und am 19. Juli 2005 in Kraft treten.

**Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes
für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der
Sparkassenstiftung Bremerhaven**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung, der Insolvenzordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes

Das Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung, der Insolvenzordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes vom 28. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 131) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 2 wird aufgehoben.
2. In Artikel 1 Nr. 7 wird vor „§ 11“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Angaben „§ 6 Abs. 2,“ und „, § 22 Abs. 1 Satz 4 und § 23 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4“ gestrichen.
3. In Artikel 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Artikel 1 Nr. 1, 3 und 5 tritt mit In-Kraft-Treten des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven vom ... (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) in Kraft.“

Artikel 2

**Änderung des Sparkassengesetzes
für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen**

Das Sparkassengesetz für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen vom 27. September 1994 (Brem.GBl. S. 253, 286 – 762-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„ § 1 a Haftung des Gewährträgers“ .
 - b) Nach der Angabe zu § 3 werden folgende Angaben eingefügt:

„ § 3 a Stammkapital
§ 3 b Umwandlung in eine Aktiengesellschaft
§ 3 c Verschmelzung“ .
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„ § 1

Rechtsnatur

Die Sparkassen, die eine kommunale Gebietskörperschaft, einen Zweckverband oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts als einen Träger haben, sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.“

3. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„ § 1 a

Haftung des Gewährträgers

Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet der Gewährträger unbeschränkt, soweit die Gläubiger aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. § 2 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Gewährträger zugleich Träger der Sparkasse ist. Gewährträger der Städtischen Sparkasse Bremerhaven ist die Stadtgemeinde Bremerhaven.“

4. In § 2 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 bis 7 angefügt:

„(3) Träger der Städtischen Sparkasse Bremerhaven ist die Stadtgemeinde Bremerhaven.

(4) Außer kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbänden können auch Stiftungen des öffentlichen Rechts und Mitglieder der Sparkassenorganisation Träger von Sparkassen sein.

(5) Die Stadtgemeinde Bremerhaven kann die Trägerschaft an der Städtischen Sparkasse Bremerhaven nur auf eine Stiftung des öffentlichen Rechts übertragen. Die Übertragung lässt § 1 a unberührt. Die Stadtgemeinde Bremerhaven haftet im Falle einer vor Ablauf des 18. Juli 2005 stattfindenden Übertragung der Trägerschaft entsprechend § 26 a.

(6) Ist nach § 3 a Stammkapital gebildet worden, kann die Trägerschaft nur zusammen mit der vollständigen Übertragung des Stammkapitals übertragen werden. Wird nur ein Teil des Stammkapitals übertragen, tritt der Erwerber als weiterer Träger neben den Veräußerer.

(7) § 26 a gilt nur für Träger, die vor Ablauf des 18. Juli 2005 zugleich Gewährträger einer Sparkasse sind.“

5. Nach § 3 werden folgende §§ 3 a bis 3 c eingefügt:

„ § 3 a

Stammkapital

Der Verwaltungsrat einer Sparkasse kann mit Zustimmung ihres Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet wird. Das Stammkapital kann auf eine Stiftung des öffentlichen Rechts übertragen werden. Wenn Träger der Sparkasse eine Stiftung des öffentlichen

Rechts ist, können bis zu 49,9 v. H. des Stammkapitals auf Mitglieder der Sparkassenorganisation übertragen werden.

§ 3 b

Umwandlung in eine Aktiengesellschaft

(1) Die Umwandlung einer Sparkasse, die eine Stiftung des öffentlichen Rechts als einen Träger hat, in eine Aktiengesellschaft ist zulässig. Die Umwandlung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Als Gründer gilt der Träger. Er erhält die Aktien. Mehrere Träger erhalten die Aktien entsprechend ihrem Anteil am Stammkapital. Es dürfen nur vinkulierte Namensaktien ausgegeben werden. Mit der Umwandlung der Sparkasse erlischt die Trägerschaft.

(3) Die Satzung der Aktiengesellschaft hat die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 sicherzustellen. Kapitalbeteiligungen anderer Anteilseigner als einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind auf 49,9 v. H. des Grundkapitals zu begrenzen. Aktien dürfen nur auf Mitglieder der Sparkassenorganisation oder auf Bürger der Stadtgemeinde, in der die Sparkasse ihren Sitz hat, oder auf Kunden der Sparkasse übertragen werden. Die Satzung wird durch den Träger festgestellt.

(4) Der Personalrat der Sparkasse bleibt übergangsweise bestehen. Er gilt vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung als Betriebsrat und hat die Rechte und Pflichten nach dem Betriebsverfassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Er ist verpflichtet, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bestellen. Das Übergangsmandat des Personalrats endet, sobald ein Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens sechs Monate nach dem Wirksamwerden der Umwandlung.

(5) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Sparkassen auch nach deren Umwandlung in eine Aktiengesellschaft Anwendung, soweit Bundesrecht dem nicht entgegensteht.

§ 3 c

Verschmelzung

Die Verschmelzung einer Sparkasse mit einer anderen Sparkasse, die ihren Sitz auch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben kann, ist zulässig. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

6. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Bremen“ und „Bremerhaven“ jeweils die Wörter „oder eine dort ansässige Stiftung des öffentlichen Rechts“ eingefügt.

b) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Bei Sparkassen, die mehrere Träger haben, wird die Zusammensetzung des Verwaltungsrates durch die Sparkassensatzung geregelt.

(7) Ist allein eine Stiftung des öffentlichen Rechts Träger der Sparkasse, so tritt in Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 3 an die Stelle des Trägers der Sparkasse die Stadtgemeinde, in der die Stiftung ihren Sitz hat.“

8. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Gewährträgers“ ein Komma und folgende Wörter eingefügt:

„mit diesem verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz“.

b) Der Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts Träger der Sparkasse, tritt an die Stelle des Trägers die Stadtgemeinde, in der die Stiftung ihren Sitz hat.“

9. In § 22 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Hat die Sparkasse mehrere Träger, ist für die Quote der Gewinnabführung unter den Trägern das Verhältnis ihrer Beteiligungen untereinander maßgeblich.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Gewährträger“ wird durch das Wort „Träger“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „verwenden“ werden folgende Wörter eingefügt:

„, wenn der Träger eine kommunale Gebietskörperschaft, ein Zweckverband oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist“.

Artikel 3

Gesetz zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven

§ 1

Aufgabe

Die Stiftung trägt als Träger der Städtischen Sparkasse Bremerhaven zur Sicherstellung der sparkassenmäßigen Versorgung der Bürger der Stadt Bremerhaven durch die Städtische Sparkasse Bremerhaven bei. Die Stiftung unterstützt die Städtische Sparkasse Bremerhaven bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen.

§ 2

Errichtung und Sitz

(1) Unter dem Namen „Sparkassenstiftung Bremerhaven“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Sie entsteht mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bremerhaven.

(3) Der Senat der Freien Hansestadt Bremen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Stadt Bremerhaven die erste Satzung zu erlassen.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Bremerhaven zu führen. Die Satzung kann hierzu Näheres regeln.

§ 3

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung dient dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bremerhaven durch Förderung und Pflege von Einrichtungen und Maßnahmen in Kunst und Kultur, der Jugend, der Erziehung und des Sports sowie der Aus- und Weiterbildung, im Sozialen für die Gesundheit und Pflege der Alten, der Gestaltung des Wohn- und Lebensraumes sowie der Förderung des Naturschutzes. Näheres regelt die Satzung.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der Trägerschaft der Städtischen Sparkasse Bremerhaven und dem der Stiftung übertragenen Anteil am Stammkapital der Städtischen Sparkasse Bremerhaven, wenn Stammkapital gebildet worden ist. An die Stelle des Anteils am Stammkapital treten im Falle der Umwandlung der Städtischen Sparkasse Bremerhaven in eine Aktiengesellschaft die Aktien. Zum Stiftungsvermögen gehören auch Gegenstände, die aufgrund der Veräußerung von Stiftungsvermögen erworben oder mit Stiftungsmitteln erworben oder hergestellt worden sind, sowie Zustiftungen. Die Stiftung darf Zustiftungen nur annehmen, wenn damit keine Auflagen und Kosten verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen können. Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten.

(2) Die Stiftungsmittel bestehen aus:

1. dem Ertrag des Stiftungsvermögens und
2. sonstigen Einnahmen, soweit sie zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind.

Die Stiftungsmittel sind ordnungsgemäß zu verwenden.

§ 5

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand.

§ 6

Zusammensetzung des Stiftungsrats

(1) Solange die Stiftung alleiniger Träger der Städtischen Sparkasse Bremerhaven und solange die Städtische Sparkasse Bremerhaven eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist, besteht der Stiftungsrat aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats der Städtischen Sparkasse Bremerhaven. Die Zusammensetzung des Stiftungsrats nach Hinzutreten eines weiteren Trägers der Städtischen Sparkasse Bremerhaven oder nach Umwandlung der Städtischen Sparkasse Bremerhaven in eine Aktiengesellschaft regelt die Satzung.

(2) Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven. Der Stiftungsrat wählt einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze der Arbeit der Stiftung fest und überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Er ist verpflichtet, durch seine Beschlüsse das stiftungseigene Vermögen zu pflegen und die Arbeitsfähigkeit der Stiftung zu erhalten.

(2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über

1. den Wirtschaftsplan,

2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
3. die Wahl der Abschlussprüfer,
4. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegenüber Vorstandsmitgliedern sowie
5. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegenüber der Städtischen Sparkasse Bremerhaven.

(3) Im Falle der Umwandlung der Städtischen Sparkasse Bremerhaven in eine Aktiengesellschaft vertritt der Stiftungsrat die Stiftung in der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft.

§ 8

Vorstand

(1) Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Zu Mitgliedern des Vorstands können nur Mitglieder des Vorstands der Städtischen Sparkasse Bremerhaven bestellt werden.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung.

(3) Der Vorstand hat über das Vermögen der Stiftung und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen. Vor Beginn jedes Geschäftsjahres ist der Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres binnen sechs Monaten der Jahresabschluss zu erstellen.

(4) Der Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen:

1. die Veräußerung von Anteilen an der Städtischen Sparkasse Bremerhaven und
2. alle Geschäfte, über die sich der Stiftungsrat die Beschlussfassung vorbehalten hat.

(5) Der Vorstand vertritt die Stiftung vorbehaltlich § 7 Abs. 3 gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich über alle wesentlichen Angelegenheiten, insbesondere über die Abwicklung der Wirtschaftspläne.

§ 9

Satzungsänderungen

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats Satzungsänderungen vorschlagen. Über Satzungsänderungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 10

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Senators für Finanzen.

§ 11

Aufhebung

(1) Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden.

(2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Stadt Bremerhaven. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a und b – nur § 10 Abs. 7 – und Nr. 8 Buchstabe b tritt am 19. Juli 2005 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 3 und Nr. 4 – nur § 2 Abs. 5 Satz 2 – tritt am 19. Juli 2005 außer Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund der Verständigung vom 17. Juli 2001 zwischen der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Länderregierungen und Vertretern der Sparkassen-Finanzgruppe wird die Gewährträgerhaftung und die Anstaltslast für öffentlich-rechtliche Sparkassen in Deutschland nach einer bis zum 18. Juli 2005 dauernden Übergangsfrist wegfallen. Der Verständigung hat die Bürgerschaft in Bremen bereits durch das Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen vom 28. Mai 2002 Rechnung getragen. Durch den Wegfall der Gewährträgerhaftung und die verschärfte Wettbewerbssituation im Bankensektor in Deutschland müssen sich Sparkassen neu ausrichten.

Ziel dieses Gesetzes ist es, den öffentlich-rechtlichen Sparkassen die für die Anforderungen des Wettbewerbs nötige Flexibilität in ihrer Organisation und bei der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern der Sparkassenorganisation zu geben. Aus diesem Grund wird die Möglichkeit der Bildung von Stammkapital, der Minderheitsbeteiligung Dritter, der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft und der Verschmelzung mit anderen Sparkassen geschaffen.

Dabei lässt die Gesetzesänderung die Ausrichtung einer Sparkasse auf die bürgernahe Versorgung mit umfassenden Finanzdienstleistungen auf höchstem Niveau unberührt. Es wird sichergestellt, dass die öffentliche Hand auch im Fall der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft die Mehrheitsbeteiligung behält.

Die Neuregelung ermöglicht es der Stadt Bremerhaven, die Trägerschaft an der Städtischen Sparkasse Bremerhaven auf eine Stiftung des öffentlichen Rechts zu übertragen. Die Stiftung hat den Zweck, dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger Bremerhavens zu dienen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Einnahmen aus dem Betrieb der Sparkasse auch in Zukunft für örtliche Gemeinwohlzwecke zur Verfügung stehen.

Für die Übergangszeit bis einschließlich 18. Juli 2005, in der nach dem Ergebnis der Verständigung vom 17. Juli 2001 die Gewährträgerhaftung fortbestehen soll, treten die Begriffe Träger und Gewährträger im Sparkassengesetz nebeneinander. Dies ist erforderlich, da eine öffentlich-rechtliche Stiftung Träger der Sparkasse, nicht aber deren Gewährträger sein soll.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Die Aufhebung betrifft die Ersetzung des Wortes „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ mit Wirkung zum 19. Juli 2005. Die Regelung erübrigt sich, da die Ersetzung in der Neufassung des § 1 durch dieses Gesetz (siehe Artikel 2 Nr. 2) enthalten ist.

Zu Nr. 2

Die zu streichenden Änderungsvorschriften, die nach dem Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung, der Insolvenzordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes erst zum 19. Juli 2005 in Kraft treten sollten, sind im vorliegenden Gesetz erneut aufgenommen, da sie nunmehr bereits am Tag nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes in Kraft treten sollen (vgl. Art. 2 Nr. 6, 9, Nr. 10 Buchstabe a) Unterbuchstabe aa) und Buchstabe b) Unterbuchstabe aa) i. V. m. Art. 4 Abs.1). Das sofortige In-Kraft-Treten ist erforderlich, da neben der Gewährträgerschaft die Trägerschaft eingeführt wird und es für Satzungsänderungen, die Vorlage des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung auf den Träger und nicht den Gewährträger ankommt.

Zu Nr. 3

Durch die Einfügung wird das Inkrafttreten des Art. 1 Nr. 1, 3 und 5 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung, der Insolvenzordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes auf den Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes vorgezogen.

Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung, der Insolvenzordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes enthält Änderungen der Inhaltsübersicht, deren Inkrafttreten zeitgleich mit dem Inkrafttreten der jeweiligen Vorschriften erfolgen soll.

Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung, der Insolvenzordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes enthält eine Neufassung des § 2 des Sparkassengesetzes. Die Neufassung beschreibt den Begriff der Trägerschaft auf Grundlage der Verständigung zwischen der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Länderregierungen und Vertretern der Sparkassen-Finanzgruppe vom 17. Juli 2001. Das vorgezogene Inkrafttreten dieser Neufassung ist erforderlich, da dieses Gesetz ein Nebeneinander von Gewährträgerschaft und Trägerschaft ermöglicht.

Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung, der Insolvenzordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes enthält die Ersetzung des Wortes Gewährträger durch das Wort Träger in § 4 Abs. 1. Das vorgezogene Inkrafttreten dieser Ersetzung ist erforderlich, da bei einem Nebeneinander von Gewährträger und Träger letzterer über die Auflösung der Sparkasse zu beschließen hat.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1

Die Anpassung der Inhaltsübersicht ergibt sich aus den nachfolgenden Änderungen.

Zu Nr. 2

Die Gesetzesänderung soll es ermöglichen, dass eine Stiftung des öffentlichen Rechts Träger einer Sparkasse ist. Darüber hinaus soll es mehrere Träger einer Sparkasse geben können.

Zu Nr. 3

Der neu eingefügte § 1 a regelt die für die Übergangszeit bis einschließlich 18. Juli 2005 fortbestehende Gewährträgerhaftung.

Der bisherige § 2 wird zu § 1 a Satz 1.

§ 1 a Satz 2 stellt klar, dass der Gewährträger auch dann für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt haftet, wenn er gleichzeitig Träger der Sparkasse ist.

Die Klarstellung ist für die Übergangszeit bis einschließlich 18. Juli 2005 erforderlich.

§ 1 a Satz 3 stellt klar, dass Gewährträger der Städtischen Sparkasse Bremerhaven die Stadtgemeinde Bremerhaven ist.

Zu Nr. 4

In § 2 Abs. 3 wird festgelegt, dass die Stadtgemeinde Bremerhaven auch Träger der Städtischen Sparkasse Bremerhaven ist. Träger sollte zunächst der Gewährträger sein. Die Trägerschaft kann nach § 3 b Abs. 2 Satz 5 erlöschen, wenn die Sparkasse in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird.

§ 2 Abs. 4 ermöglicht neben den kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbänden, die gemäß § 1 als Träger einer Sparkasse in Betracht kommen, auch Stiftungen des öffentlichen Rechts und Mitgliedern der Sparkassenorganisation, Träger von Sparkassen zu sein. Ausgelöst durch die Verständigung vom 17. Juli 2001 müssen sich die Sparkassen in Deutschland neu ausrichten. Träger der Städtischen Sparkasse Bremerhaven soll eine Stiftung des öffentlichen Rechts werden. Verflechtungen innerhalb der Sparkassenorganisation können zu einer Bündelung der Kräfte beitragen, so dass auch Mitgliedern der Sparkassenorganisation die Trägerschaft an Sparkassen ermöglicht werden soll.

§ 2 Abs. 5 ermöglicht die vorgesehene Übertragung der Trägerschaft an der Städtischen Sparkasse Bremerhaven auf eine Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Übertragung der Trägerschaft ändert nichts an der für die Übergangszeit fortbestehende Gewährträgerhaftung der Stadt Bremerhaven.

§ 2 Abs. 6 gewährleistet, dass, wenn Stammkapital gebildet worden ist, ein Inhaber von Stammkapital stets auch Träger der Sparkasse ist. Gibt es mehrere Inhaber von Stammkapital, hat die Sparkasse daher mehrere Träger.

§ 2 Abs. 7 stellt sicher, dass das neu eingeführte Nebeneinander von Trägerschaft und Gewährträgerschaft den Inhalt der Übergangsregelung in § 26 a für die Gewährträgerhaftung unverändert lässt.

Zu Nr. 5

§ 3 a ermöglicht die Bildung von Stammkapital bei einer Sparkasse. Die Zulässigkeit der Übertragung von Stammkapital auf eine Stiftung des öffentlichen Rechts folgt aus der in § 2 Abs. 5 geregelten Übertragbarkeit der Trägerschaft auf eine Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Stiftung des öffentlichen Rechts, die Träger der Sparkasse sein soll, kann eine Minderheitsbeteiligung auf Mitglieder der Sparkassenorganisation übertragen. Diese Möglichkeit besteht nicht, wenn kommunale Gebietskörperschaften oder Zweckverbände Träger der Sparkasse sind.

§ 3 b ermöglicht die Umwandlung einer Sparkasse in eine Aktiengesellschaft. Mit der Sicherung der Mehrheitsbeteiligung der im Zeitpunkt der Umwandlung vorhandenen Träger der Sparkasse wird der bestimmende Einfluss der öffentlichen Hand auf die Sparkasse gewährleistet. Im Übrigen ermöglicht das Gesetz die Übertragung von Aktien an einen breiten Erwerberkreis. Eine Zustimmung des Gewährträgers oder der Aufsichtsbehörde zur Übertragung von Aktien ist in § 3 b Abs. 3 nicht vorgesehen.

Für den Betriebsrat ist eine Übergangsregelung vorgesehen, um eine ansonsten bestehende Lücke zu vermeiden. § 3 b Abs. 5 stellt unter anderem sicher, dass die Sparkassenaufsicht durch den Senator für Finanzen auch nach Umwandlung einer Sparkasse in eine Aktiengesellschaft weiterhin ausgeübt wird.

Im Rahmen der Neuausrichtung der Sparkassen als Folge der Verständigung vom 17. Juli 2001 kann auch eine Verschmelzung von Sparkassen zweckmäßig sein. § 3 c bildet die Ermächtigungsgrundlage für eine Verschmelzung gem. § 301 Abs. 2 UmwG.

Zu Nr. 6

Siehe hierzu die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2.

Zu Nr. 7

zu Buchstabe a)

Da die Besetzung des Verwaltungsrats auch bei Übertragung der Trägerschaft auf eine Stiftung des öffentlichen Rechts unverändert bleiben soll, ist diese Anpassung erforderlich. Die Vorschrift tritt erst mit Wirkung zum 19. Juli 2005 in Kraft, weil auch erst mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt wird.

zu Buchstabe b)

Die Regelung in § 10 Abs. 6 ist erforderlich, weil das Gesetz das Nebeneinander mehrerer Träger ermöglicht. Zur Regelung in § 10 Abs. 7 wird auf die Begründung zu Buchstabe a) verwiesen.

Zu Nr. 8

zu Buchstabe a)

Diese Ergänzung wurde vorgenommen, weil die Gesichtspunkte, die für die Ausschließung von hauptamtlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern einer kommunalen Gebietskörperschaft von der Wählbarkeit als Mitglied des Verwaltungsrates sprechen, ebenso für Mitarbeiter von Unternehmen gelten, auf die die kommunale Gebietskörperschaft beherrschenden Einfluss ausüben kann.

zu Buchstabe b)

Hierbei handelt es sich um eine Ergänzung, die aufgrund der Ersetzung des Wortes „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ mit Wirkung zum 19. Juli 2005 erforderlich ist.

Zu Nr. 9

Siehe hierzu die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2.

Zu Nr. 10

Zu Buchstabe a) Unterbuchstabe aa)

Siehe hierzu die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2.

Zu Unterbuchstabe bb)

Diese Ergänzung ist aufgrund des möglichen Nebeneinanders mehrerer Träger erforderlich.

Zu Buchstabe b) Unterbuchstabe aa)

Siehe hierzu die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2.

Zu Unterbuchstabe bb)

Der anteilig an Träger, die keine kommunalen Gebietskörperschaften, Zweckverbände oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, abgeführte Jahresüberschuss unterliegt keiner Zweckbindung.

Zu Artikel 3

Zu § 1

§ 1 regelt die Rolle der Sparkassenstiftung als Träger der Städtischen Sparkasse Bremerhaven im Hinblick auf die Aufgaben des Trägers nach dem Sparkassengesetz.

Zu § 2

Absatz 1 legt den Namen „Sparkassenstiftung Bremerhaven“ fest. Die Stiftung entsteht mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

Gemäß Absatz 2 ist der Sitz der Stiftung Bremerhaven.

Absatz 3 ermächtigt den Senat der Freien Hansestadt Bremen, mit Zustimmung der Stadt Bremerhaven die erste Satzung zu erlassen. Spätere Satzungsänderungen erfolgen durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven gemäß § 9.

Absatz 4 regelt die Berechtigung zum Führen eines Dienstsiegels mit dem Wappen der Stadt Bremerhaven. Näheres kann in der Satzung geregelt werden, über deren Änderung gemäß § 9 die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven beschließt.

Zu § 3

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Gemeinwohls der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bremerhaven. Dazu sind beispielhaft Aspekte des Gemeinwohls aufgeführt. Nähere Regeln bleiben der Satzung überlassen, um die Betätigungsfelder der Stiftung nicht einzuschränken. Die Formulierung in Absatz 2 dient der Sicherstellung von Steuervergünstigungen für die Stiftung.

Zu § 4

Zur dauerhaften Verwirklichung des Zwecks müssen rechtsfähige Stiftungen mit einem eigenen Vermögen ausgestattet sein. Das Stiftungsvermögen besteht nach Absatz 1 aus der Trägerschaft an der Städtischen Sparkasse Bremerhaven. Wird nach § 3 a des Sparkassengesetzes bei der Städtischen Sparkasse Bremerhaven Stammkapital gebildet oder die Sparkasse nach § 3 b des Sparkassengesetzes in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, gehören das Stammkapital bzw. die Aktien zum Stiftungsvermögen. Absatz 1 Satz 3 sieht eine Surrogation des Stiftungsvermögens vor. Satz 4 macht die Zulässigkeit von Zustiftungen davon abhängig, dass damit verbundene Auflagen und Kosten die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigen können. Der letzte Satz sieht die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Stiftungsvermögens vor.

Absatz 2 definiert die Stiftungsmittel und enthält die Pflicht zu deren ordnungsgemäßer Verwendung.

Zu § 5

§ 5 sieht als Stiftungsorgane den Stiftungsrat und den Vorstand vor, deren Besetzung und Aufgaben sich aus den nachfolgenden Vorschriften ergeben.

Zu § 6

§ 6 regelt die Zusammensetzung des Stiftungsrates.

Nach Absatz 1 ist der Stiftungsrat personenidentisch mit dem Verwaltungsrat der Städtischen Sparkasse Bremerhaven, solange die Stiftung alleiniger Träger und die Städtische Sparkasse Bremerhaven eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist. Damit wird die Kompetenz des Stiftungsrates in Bezug auf das Stiftungsvermögen gewährleistet. Da bei Hinzutreten eines weiteren Trägers ein Abgehen von der Personenidentität nach den Interessenlagen der Träger zweckmäßig sein kann, soll die Zusammensetzung des Stiftungsrates in diesem Fall durch die Satzung der Stiftung geregelt werden. Wird die Sparkasse in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, hat sie statt eines Verwaltungsrates einen Aufsichtsrat, so dass auch für diesen Fall eine Regelung durch die Satzung erforderlich ist.

Nach Absatz 2 ist Vorsitzender des Stiftungsrates der Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven. Dies gilt auch für den Fall der Stammkapitalbildung oder Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. Dadurch wird die Ausrichtung der Stiftung auf ihren Zweck, dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger Bremerhavens zu dienen und die Verbundenheit mit der Stadt Bremerhaven gesichert.

Nach Satz 2 wählt der Stiftungsrat einen Stellvertreter. Damit wird für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden Vorkehrung getroffen.

Gemäß Absatz 3 üben die Mitglieder des Stiftungsrates ihr Amt ehrenamtlich aus, da die Stiftungsmittel so weit wie möglich dem Stiftungszweck zugute kommen sollen.

Zu § 7

§ 7 bestimmt die Aufgaben des Stiftungsrats. Der Stiftungsrat ist oberstes Leitungs- und Kontrollorgan der Stiftung. Daher legt er die Grundsätze der Arbeit der Stiftung und damit den Handlungsrahmen des Vorstandes fest, dessen Führung der Stiftungsgeschäfte er überwacht.

Absatz 2 zählt beispielhaft Aufgaben des Stiftungsrates auf.

Absatz 3 bestimmt, dass der Stiftungsrat die Stiftung im Falle der Umwandlung der Städtischen Sparkasse Bremerhaven in eine Aktiengesellschaft in der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft vertritt. Diese Aufgabe kann nicht dem Vorstand der Stiftung überlassen werden, da der Vorstand nach § 8 Abs. 1 aus Mitgliedern des Vorstandes der Sparkasse besteht.

Zu § 8

§ 8 regelt die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Vorstandes der Stiftung. Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Stiftung auf Arbeitsebene und damit für den laufenden Betrieb verantwortlich.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit des Stiftungsrates für Bestellung und Abberufung des Vorstandes. Gemäß Satz 2 können nur Mitglieder des Vorstandes der Städtischen Sparkasse Bremerhaven zu Mitgliedern des Stiftungsvorstandes ernannt werden. Damit wird die erforderliche Sachkunde für die Verwaltung des Stiftungsvermögens gewährleistet.

Nach Absatz 2 führt der Vorstand die laufenden Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung. Er ist damit für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Stiftungsrat vorbehalten sind.

Absatz 3 enthält die Pflicht des Vorstandes zur Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Gemäß Satz 2 ist vor Beginn eines Geschäftsjahres der Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres innerhalb von sechs Monaten der Jahresabschluss vom Vorstand zu erstellen. Diese Vorschriften dienen der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung.

Absatz 4 zählt wesentliche Maßnahmen auf, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen. Danach bedarf die Veräußerung von Anteilen an der Städtischen Sparkasse Bremerhaven, also die Übertragung von Stammkapital oder Aktien, der Zustimmung des Stiftungsrates.

Gemäß Absatz 5 ist der Vorstand gerichtlicher und außergerichtlicher Vertreter der Stiftung. Ausgenommen ist nur die Vertretung der Stiftung in der Hauptversammlung im Falle der Umwandlung der Sparkasse in eine Aktiengesellschaft nach § 7 Abs. 3.

Absatz 6 enthält die Berichtspflicht des Vorstandes gegenüber dem Stiftungsrat. Die Pflicht umfasst die zumindest jährliche Unterrichtung über alle wesentlichen Angelegenheiten, insbesondere die Abwicklung der Wirtschaftspläne, um dem Stiftungsrat die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 7 zu ermöglichen.

Zu § 9

§ 9 behält der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven die Zuständigkeit für Satzungsänderungen vor und gewährleistet dadurch die enge Verbundenheit der Stiftung zum bisherigen Gewährträger der Sparkasse und die Ausrichtung auf den Gemeinwohlzweck der Stiftung.

Zu § 10

Nach § 10 untersteht die Stiftung der Rechtsaufsicht des Senators für Finanzen. Die Rechtsaufsicht gewährleistet neben der Einhaltung von sparkassenrechtlichen Bestimmungen auch die Rechtmäßigkeit der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben im Rahmen des Stiftungszwecks.

Zu § 11

Absatz 1 stellt die Aufhebung der Stiftung unter Gesetzesvorbehalt, da die Stiftung auch durch Gesetz errichtet wird.

Absatz 2 regelt für diesen Fall die Übertragung des Stiftungsvermögens auf die Stadtgemeinde Bremerhaven und die Zweckbindung dieses Vermögens für gemeinnützige Zwecke.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes. Mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Bestimmungen tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Für das In-Kraft-Treten der in Absatz 2 genannten Bestimmungen am 19. Juli 2005 wird auf die Begründung zu diesen Bestimmungen verwiesen.

Das Außerkrafttreten der in Absatz 3 genannten Bestimmungen am 19. Juli 2005 ergibt sich aus dem Wegfall der Gewährträgerhaftung zu diesem Zeitpunkt. In Übereinstimmung mit der Verständigung vom 17. Juli 2001 müssen die Regelungen zur Gewährträgerhaftung mit Wirkung zum 19. Juli 2005 außer Kraft treten. Dies war auch bisher vorgesehen.

Bremisches Sparkassengesetz

- Synopse -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
	Änderungen beziehen sich auf Spalte 1	Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
<p>Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften</p>	- unverändert -	- unverändert -
<p>§ 1 Rechtsnatur § 2 Haftung des Gewährträgers § 3 Aufgaben § 4 Auflösung § 5 Sparkassenverordnung § 6 Satzung § 7 Sparkassenzweckverband § 8 Mitgliedschaft in einem Sparkassen- und Giroverband</p>	<p>§ 1 Rechtsnatur § 1a Haftung des Gewährträgers § 2 Haftung der Sparkasse, Trägerschaft § 3a Stammkapital § 3b Umwandlung in eine Aktiengesellschaft § 3c Verschmelzung § 4 Auflösung § 5 Sparkassenverordnung § 6 Satzung § 7 Sparkassenzweckverband § 8 Mitgliedschaft in einem Sparkassen- und Giroverband</p>	<p>§ 1 Rechtsnatur § 2 Haftung der Sparkasse, Trägerschaft § 3a Stammkapital § 3b Umwandlung in eine Aktiengesellschaft § 3c Verschmelzung § 4 Auflösung § 5 Sparkassenverordnung § 6 Satzung § 7 Sparkassenzweckverband § 8 Mitgliedschaft in einem Sparkassen und Giroverband</p>
<p>Abschnitt 2: Verwaltung der Sparkassen</p>	- unverändert -	- unverändert -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
§ 25 Befugnisse der Aufsichtsbehörde	Änderungen beziehen sich auf Spalte 1	Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
Abschnitt 5: Schlussvorschriften	- unverändert -	- unverändert -
§ 26 Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln § 27 Übergangsregelungen § 28 In-Kraft-Treten	§ 26 Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln § 26a Haftung der Träger ab dem 19. Juli 2005 § 27 Übergangsregelungen § 28 In-Kraft-Treten	- unverändert -
Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften	- unverändert -	- unverändert -
§ 1 Rechtsnatur	- unverändert -	- unverändert -
Die Sparkassen, deren Gewährträger eine kommunale Gebietskörperschaft oder ein Zweckverband ist, sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.	Die Sparkassen, die eine kommunale Gebietskörperschaft, einen Zweckverband oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts als einen Träger haben, sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.	- unverändert -
	§ 1a Haftung des Gewährträgers	- aufgehoben -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
	Änderungen beziehen sich auf Spalte 1	Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
	Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet der Gewährträger unbeschränkt, soweit die Gläubiger aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. § 2 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Gewährträger zugleich Träger der Sparkasse ist. Gewährträger der Städtischen Sparkasse Bremerhaven ist die Stadtgemeinde Bremerhaven.	- aufgehoben -
§ 2	§ 2	- unverändert -
Haftung des Gewährträgers	Haftung der Sparkasse, Trägerschaft	
Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet der Gewährträger unbeschränkt, soweit die Gläubiger aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können.	(1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten. (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.	- unverändert -
	(3) Träger der Städtischen Sparkasse	- unverändert -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
	Anderungen beziehen sich auf Spalte 1	Anderungen beziehen sich auf Spalte 2
	Bremerhaven ist die Stadtgemeinde Bremerhaven.	
	(4) Außer kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbänden können auch Stiftungen des öffentlichen Rechts und Mitglieder der Sparkassenorganisation Träger von Sparkassen sein.	- unverändert -
	(5) Die Stadtgemeinde Bremerhaven kann die Trägerschaft an der Städtischen Sparkasse Bremerhaven nur auf eine Stiftung des öffentlichen Rechts übertragen. Die Übertragung lässt § 1a unberührt. Die Stadtgemeinde Bremerhaven haftet im Falle einer vor Ablauf des 18. Juli 2005 stattfindenden Übertragung der Trägerschaft entsprechend § 26a.	(5) Die Stadtgemeinde Bremerhaven kann die Trägerschaft an der Städtischen Sparkasse Bremerhaven nur auf eine Stiftung des öffentlichen Rechts übertragen. Die Stadtgemeinde Bremerhaven haftet im Falle einer vor dem 18. Juli 2005 stattfindenden Übertragung der Trägerschaft entsprechend § 26a.
	(6) Ist nach § 3a Stammkapital gebildet worden, kann die Trägerschaft nur zusammen mit der vollständigen Übertragung des Stammkapitals übertragen werden. Wird nur ein Teil des Stammkapitals übertragen, tritt der Erwerber als weiterer Träger neben den Veräußerer.	- unverändert -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
Änderungen beziehen sich auf Spalte 1		Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
	(7) § 26a gilt nur für Träger, die vor Ablauf des 18. Juli 2005 zugleich Gewährträger einer Sparkasse sind.	- unverändert -
§ 3 Aufgaben	- unverändert -	- unverändert -
(1) Die Sparkassen sind Wirtschaftsunternehmen mit der Aufgabe, vorrangig in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet die Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen.	- unverändert -	- unverändert -
(2) Die Sparkassen stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie erbringen ihre Leistungen für die Bevölkerung, die Wirtschaft und die öffentliche Hand unter Berücksichtigung der Markt- und Wettbewerbsfordernisse.	- unverändert -	- unverändert -
(3) Die Sparkassen dürfen alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit dieses Gesetz, die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder die Satzung keine Einschränkungen vorsehen.	- unverändert -	- unverändert -
	§ 3 a	- unverändert -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
	Änderungen beziehen sich auf Spalte 1	Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
	Stammkapital	
	Der Verwaltungsrat einer Sparkasse kann mit Zustimmung ihres Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet wird. Das Stammkapital kann auf eine Stiftung des öffentlichen Rechts übertragen werden. Wenn Träger der Sparkasse eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist, können bis zu 49,9 v.H. des Stammkapitals auf Mitglieder der Sparkassenorganisation übertragen werden.	- unverändert -
	§ 3 b Umwandlung in eine Aktiengesellschaft	- unverändert -
	(1) Die Umwandlung einer Sparkasse, die eine Stiftung des öffentlichen Rechts als einen Träger hat, in eine Aktiengesellschaft ist zulässig. Die Umwandlung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.	- unverändert -
	(2) Als Gründer gilt der Träger. Er erhält die Aktien. Mehrere Träger erhalten die Aktien entsprechend ihrem Anteil am Stammkapital. Es dürfen nur vinkulierte Namens-	- unverändert -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
	Änderungen beziehen sich auf Spalte 1	Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
	aktien ausgegeben werden. Mit der Umwandlung der Sparkasse erlischt die Trägerschaft.	
	<p>(3) Die Satzung der Aktiengesellschaft hat die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 sicherzustellen. Kapitalbeteiligungen anderer Anteilseigner als einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind auf 49,9 v.H. des Grundkapitals zu begrenzen. Aktien dürfen nur auf Mitglieder der Sparkassenorganisation oder auf Bürger der Stadtgemeinde, in der die Sparkasse ihren Sitz hat, oder auf Kunden der Sparkasse übertragen werden. Die Satzung wird durch den Träger festgelegt.</p>	- unverändert -
	<p>(4) Der Personalrat der Sparkasse bleibt übergangsweise bestehen. Er gilt vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung als Betriebsrat und hat die Rechte und Pflichten nach dem Betriebsverfassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Er ist verpflichtet, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bestellen. Das Übergangsmandat des Personalrats endet, sobald ein Betriebsrat gewählt und das</p>	- unverändert -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
	Änderungen beziehen sich auf Spalte 1	Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
	Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens sechs Monate nach dem Wirksamwerden der Umwandlung.	
	(5) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Sparkassen auch nach deren Umwandlung in eine Aktiengesellschaft Anwendung, soweit Bundesrecht dem nicht entgegensteht.	- unverändert -
	§ 3c Verschmelzung	- unverändert -
	Die Verschmelzung einer Sparkasse mit einer anderen Sparkasse, die ihren Sitz auch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben kann, ist zulässig. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.	- unverändert -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
	Änderungen beziehen sich auf Spalte 1	Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
§ 4 Auflösung	- unverändert -	- unverändert -
(1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt der Gewährträger nach Anhörung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes.	(1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt der Träger nach Anhörung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes.	- unverändert -
(2) Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.	- unverändert -	- unverändert -
§ 5 Sparkassenverordnung	- unverändert -	- unverändert -
Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass die Sparkassen insbesondere zur Begrenzung des Risikos der Gewährträger und zur Gewährleistung des Regionalprinzips bestimmte bankübliche Geschäfte nicht oder nur unter Einschränkungen betreiben dürfen.	- unverändert -	Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass die Sparkassen insbesondere zur Beschränkung des Geschäftsrisikos und zur Gewährleistung des Regionalprinzips bestimmte bankübliche Geschäfte nicht oder nur unter Einschränkungen betreiben dürfen.

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
	Änderungen beziehen sich auf Spalte 1	Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
§ 6 Satzung	- unverändert -	- unverändert -
(1) Die Satzung der Sparkasse regelt nach Maßgabe des geltenden Rechts die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und Aufgaben der Organe, die Verwaltung und Organisation sowie die Geschäfte der Sparkasse.	- unverändert -	- unverändert -
(2) Der Erlass und die Änderung der Satzung erfolgen durch den Gewährträger und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.	(2) Der Erlass und die Änderung der Satzung erfolgen durch den Träger und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.	- unverändert -
§ 7 Sparkassenzweckverband	- unverändert -	- unverändert -
(1) Ein Sparkassenzweckverband nach § 1 erfüllt seine Aufgaben als Träger der Sparkasse in der gleichen Weise wie die kommunale Gebietskörperschaft.	- unverändert -	- unverändert -
(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung des Absatzes 1 erforderlichen Regelungen zu treffen.	- unverändert -	- unverändert -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
	Änderungen beziehen sich auf Spalte 1	Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
§ 8 Mitgliedschaft in einem Sparkassen- und Giroverband	- unverändert -	- unverändert -
Die Sparkassen sollen dem Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband als ordentliche Mitglieder nach dessen Satzung angehören. Sie können sich mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einem weiteren Sparkassen- und Giroverband als Mitglied anschließen.	- unverändert -	- unverändert -
Abschnitt 2: Verwaltung der Sparkassen	- unverändert -	- unverändert -
§ 9 Organe	- unverändert -	- unverändert -
Die Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.	- unverändert -	- unverändert -
§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates	- unverändert -	- unverändert -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
	Änderungen beziehen sich auf Spalte 1	Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
(1) Der Verwaltungsrat besteht aus	- unverändert -	- unverändert -
1. dem Präsidenten des Senats, wenn die Stadtgemeinde Bremen, dem Oberbürgermeister, wenn die Stadtgemeinde Bremerhaven Gewährträger der Sparkasse ist, als Vorsitzendem, der im Falle seiner Verhinderung von seinem jeweiligen Vertreter im Amt vertreten wird,	- unverändert -	1. dem Präsidenten des Senats, wenn die Stadtgemeinde Bremen oder eine dort ansässige Stiftung des öffentlichen Rechts, dem Oberbürgermeister, wenn die Stadtgemeinde Bremerhaven oder eine dort ansässige Stiftung des öffentlichen Rechts Träger der Sparkasse ist, als Vorsitzendem, der im Falle seiner Verhinderung von seinem jeweiligen Vertreter im Amt vertreten wird,
2. dem für das Finanzwesen zuständigen Mitglied des Verwaltungsorgans des Gewährträgers, das im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter in diesem Amt vertreten wird,	- unverändert -	2. dem für das Finanzwesen zuständigen Mitglied des Verwaltungsorgans des Trägers, das im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter in diesem Amt vertreten wird,
3. a) drei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers, b) drei zur Vertretungskörperschaft des Gewährträgers wählbaren, dieser selbst aber nicht angehörenden Bürgern,	- unverändert -	3. a) drei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Trägers, b) drei zur Vertretungskörperschaft des Trägers wählbaren, dieser selbst aber nicht angehörenden Bürgern,

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
Änderungen beziehen sich auf Spalte 1		Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
4. vier Vertretern der Mitarbeiter.	- unverändert -	- unverändert -
(2) Bei Sparkassen, deren Gewährträger ein Zweckverband ist, werden Vorsitz und Stellvertretung durch die Sparkassensatzglieder geregelt. Die Zahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 darf bei einer Zweckverbandssparkasse höchstens doppelt so groß sein.	- unverändert -	(2) Bei Sparkassen, deren Träger ein Zweckverband ist, werden Vorsitz und Stellvertretung durch die Sparkassensatzglieder geregelt. Die Zahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 darf bei einer Zweckverbandssparkasse höchstens doppelt so groß sein.
(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 werden von der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Dabei sind in der Regel die in der Vertretungskörperschaft vertretenen Gruppierungen nach ihrer Stärke zu berücksichtigen.	- unverändert -	(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 werden von der Vertretungskörperschaft des Trägers für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Dabei sind in der Regel die in der Vertretungskörperschaft vertretenen Gruppierungen nach ihrer Stärke zu berücksichtigen.
(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Verwaltungsrates aus.	- unverändert -	- unverändert -
(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates	- unverändert -	- unverändert -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
	Änderungen beziehen sich auf Spalte 1	Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
mit beratender Stimme teil.		
	(6) Bei Sparkassen, die mehrere Träger haben, wird die Zusammensetzung des Verwaltungsrates durch die Sparkassensatzung geregelt.	- unverändert -
		(7) Ist allein eine Stiftung des öffentlichen Rechts Träger der Sparkasse, so tritt in Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 3 an die Stelle des Trägers der Sparkasse die Stadtgemeinde, in der die Stiftung ihren Sitz hat.
§ 11 Ausschließungsgründe	- unverändert -	- unverändert -
(1) Als Mitglied des Verwaltungsrates darf nur gewählt werden, wer ausreichende wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzt und bereit und geeignet ist, die Sparkasse zu fördern und sie bei Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Es dürfen nicht gewählt werden:	- unverändert -	- unverändert -
1. hauptamtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter des Gewährträgers oder der Sparkasse, soweit Gesetz oder	1. hauptamtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter des Gewährträgers, mit diesem verbundener Unternehmen im	1. hauptamtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter des Trägers, mit diesem verbundener Unternehmen im Sinne

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
	Änderungen beziehen sich auf Spalte 1	Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
Satzung nichts anderes bestimmen.	Sinne des § 15 Aktiengesetz oder der Sparkasse, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.	des § 15 Aktiengesetz oder der Sparkasse, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts Träger der Sparkasse, tritt an die Stelle des Trägers die Stadtgemeinde, in der die Stiftung ihren Sitz hat.
2. Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten oder anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungsräten öffentlicher Kreditinstitute oder solcher privatrechtlicher Kreditinstitute, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.	- unverändert -	- unverändert -
(2) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, so endet damit die Mitgliedschaft im Verwal-	- unverändert -	- unverändert -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
	Änderungen beziehen sich auf Spalte 1	Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
<p>tungsrat. Wird streitig, ob eine der Voraussetzungen vorliegt, so entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates.</p>		
<p>(3) Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit den Mitgliedern des Vorstandes in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind. Wird die Ehe erst im Laufe der Amtsdauer geschlossen oder Schwägerschaft in dieser Zeit, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden; ist einer der Beteiligten der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder Mitglied des Vorstandes, so scheidet der andere Beteiligte, im übrigen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensalter jüngere Beteiligte aus.</p>	<p>- unverändert -</p> <p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p> <p>- unverändert -</p>
<p>(4) Dem Verwaltungsrat dürfen Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens</p>		

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
Änderungen beziehen sich auf Spalte 1		Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
<p>ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder über deren Vermögen während der letzten zehn Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder die während dieser Zeit die eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben. Tritt ein Tatbestand nach Satz 1 während der Amtsdauer ein, so endet damit die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>
<p>(5) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
	Änderungen beziehen sich auf Spalte 1	Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
§ 12 Aufgaben des Verwaltungsrates	- unverändert -	- unverändert -
(1) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes, bestimme die Richtlinien der Geschäftspolitik und erlässt die in der Satzung vorgesehenen Geschäftsanweisungen.	- unverändert -	- unverändert -
(2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über:	- unverändert -	- unverändert -
1. Errichtung und Auflösung von Zweigstellen,	- unverändert -	- unverändert -
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Festlegung der Anstellungsbedingungen, Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes,	- unverändert -	- unverändert -
3. Feststellung des Stellenplanes,	- unverändert -	- unverändert -
4. Feststellung des Jahresabschlusses, Verteilung des Bilanzgewinns, Entlassung des Vorstandes,	- unverändert -	- unverändert -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
Änderungen beziehen sich auf Spalte 1		Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten im Falle der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind,	- unverändert -	- unverändert -
6. über die sonstigen Angelegenheiten, für die seine Zuständigkeit vorgeschrieben ist.	- unverändert -	- unverändert -
§ 13 Beschlussfassung	- unverändert -	- unverändert -
Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.	- unverändert -	- unverändert -
§ 14 Versagung der Ausführung von Beschlüssen	- unverändert -	- unverändert -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
	Änderungen beziehen sich auf Spalte 1	Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie der Vorstand sind verpflichtet, Beschlüssen des Verwaltungsrates, die gesetz- oder satzungswidrig sind, die Ausführung zu versagen.	- unverändert -	- unverändert -
(2) Die Versagung hat aufschiebende Wirkung. Für den Fall der Versagung ist die Weisung der Aufsichtsbehörde einzuholen.	- unverändert -	- unverändert -
§ 15 Vorstand	- unverändert -	- unverändert -
(1) Der Vorstand der Sparkasse muss aus mindestens zwei hauptamtlichen Mitgliedern bestehen.	- unverändert -	- unverändert -
(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind Bedienstete der Sparkasse. Sie werden vom Verwaltungsrat bestellt. Der Verwaltungsrat hat die beabsichtigte Bestellung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige der beabsichtigten Bestellung wegen fehlender fachlicher oder persönlicher Eignung des Bewerbers wi-	- unverändert -	- unverändert -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
	Änderungen beziehen sich auf Spalte 1	Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
<p>dersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. In diesem Falle hat die Bestellung zu unterbleiben. Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn die fachliche oder persönliche Eignung nicht mehr gegeben ist. Die Aufsichtsbehörde kann ein Vorstandsmitglied selbst abberufen, wenn der Verwaltungsrat einer dahin gehenden Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen nachkommt. Im übrigen werden Vorstandsmitglieder vom Verwaltungsrat und nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde abberufen.</p>		
<p>(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf höchstens 5 Jahre angestellt. Verlängerungen um jeweils höchstens 5 Jahre sind zulässig. Die Anstellung erfolgt im Regelfall nicht über das 65. Lebensjahr hinaus.</p>	- unverändert -	- unverändert -
<p>(4) Der Verwaltungsrat bestimmt den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter.</p>	- unverändert -	- unverändert -
<p>(5) Der Verwaltungsrat bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes, wer die Vor-</p>	- unverändert -	- unverändert -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
Änderungen beziehen sich auf Spalte 1		Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
standsmitglieder vertritt, wenn sie verhin- dert sind.		
§ 16 Zuständigkeit des Vorstandes	- unverändert -	- unverändert -
(1) Der Vorstand führt im Rahmen der Rechtsvorschriften, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der Geschäftsanweisungen des Verwaltungsrates die Geschäfte der Sparkasse in eigener Verantwortung.	- unverändert -	- unverändert -
(2) Der Vorstand hat die Rechtsstellung einer Behörde. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die die Vorstandsmitglieder persönlich betreffen, wird die Sparkasse durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.	- unverändert -	- unverändert -
§ 17 Mitarbeiter	- unverändert -	- unverändert -
Die bei der Sparkasse tätigen Angestellten und Arbeiter sind Mitarbeiter der Sparkasse. Sie werden vom Vorstand angestellt;	- unverändert -	- unverändert -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
	Änderungen beziehen sich auf Spalte 1	Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
das Nähere regelt die Satzung.		
§ 18 Verpflichtungserklärung	- unverändert -	- unverändert -
(1) Die Form von Erklärungen, durch die die Sparkasse verpflichtet werden soll, regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung.	- unverändert -	- unverändert -
(2) Die nach Maßgabe der Satzung unterzeichneten und mit dem Siegel oder Stempel der Sparkasse versehenen Schriftstücke sind öffentliche Urkunden.	- unverändert -	- unverändert -
§ 19 Schweigepflicht	- unverändert -	- unverändert -
Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie die Mitarbeiter der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Die Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.	- unverändert -	- unverändert -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
	Änderungen beziehen sich auf Spalte 1	Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
§ 20 Mitwirkungsverbot	- unverändert -	- unverändert -
(1) Ein Mitglied des Verwaltungsrates oder des Vorstandes darf bei keiner Beratung oder Entscheidung mitwirken oder anwesend sein, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer ihm durch Adoption verbundenen der von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.	- unverändert - - unverändert - - unverändert -	- unverändert - - unverändert - - unverändert -
(2) Das gilt auch, wenn der Betreffende	- unverändert -	- unverändert -
a) persönlich haftender Gesellschafter, Vorstands-, Verwaltungsrats- oder Aufsichtsratsmitglied, Leiter, Angestellter oder Arbeiter eines privatrechtlichen Unternehmens ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.	- unverändert -	- unverändert -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
	Änderungen beziehen sich auf Spalte 1	Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
b) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.	- unverändert -	- unverändert -
(3) Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet der Verwaltungsrat bei seinem Vorsitzenden und seinen Mitgliedern, im Übrigen der Vorsitzende des Verwaltungsrates.	- unverändert -	- unverändert -
Abschnitt 3: Rechnungslegung und Entlastung	- unverändert -	- unverändert -
§ 21 Geschäftsjahr	- unverändert -	- unverändert -
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	- unverändert -	- unverändert -
§ 22 Jahresabschluss und Entlastung	- unverändert -	- unverändert -
(1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Verwaltungsrat die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss)	(1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Verwaltungsrat die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss)	

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
	Änderungen beziehen sich auf Spalte 1	Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
sowie einen Geschäftsbericht mit Lagebericht vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht mit Lagebericht werden nach den bestehenden Vorschriften durch den Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband geprüft. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest und erteilt dem Vorstand Entlastung. Der Vorstand legt den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Abschluss dem Gewährträger und der Aufsichtsbehörde vor.	sowie einen Geschäftsbericht mit Lagebericht vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht mit Lagebericht werden nach den bestehenden Vorschriften durch den Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband geprüft. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest und erteilt dem Vorstand Entlastung. Der Vorstand legt den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Abschluss dem Träger und der Aufsichtsbehörde vor.	- unverändert -
(2) Spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres sind der Jahresabschluss und der Lagebericht durch Bekanntmachung zu veröffentlichen.	- unverändert -	- unverändert -
Jahresüberschuss	- unverändert -	- unverändert -
(1) Aus dem Jahresüberschuss, der sich bei der Rechnungslegung ergibt, wird eine Sicherheitsrücklage gebildet.	- unverändert -	- unverändert -
(2) Bei der Feststellung des Jahresabschlusses kann der Jahresüberschuss mit Wirkung für den Bilanzstichtag bis zur Hälfte	- unverändert -	- unverändert -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
Änderungen beziehen sich auf Spalte 1		Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
te der Sicherheitsrücklage zugeführt werden.		
(3) Die Sparkasse kann von dem ausgewiesenen Bilanzgewinn an den Gewährträger abführen:	(3) Die Sparkasse kann von dem ausgewiesenen Bilanzgewinn an den Träger abführen:	- unverändert -
1. 1/10, wenn die Sicherheitsrücklage mindestens 10 v.H.,	- unverändert -	- unverändert -
2. 1/4, wenn die Sicherheitsrücklage mindestens 12,5 v.H.,	- unverändert -	- unverändert -
3. 1/2, wenn die Sicherheitsrücklage 15 v.H. oder mehr	- unverändert -	- unverändert -
der risikogewichteten Aktiva nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) beträgt. Maßgebend ist die Höhe der Sicherheitsrücklage und der risikogewichteten Aktiva nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) am Bilanzstichtag.	der risikogewichteten Aktiva nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) beträgt. Maßgebend ist die Höhe der Sicherheitsrücklage und der risikogewichteten Aktiva nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) am Bilanzstichtag. Hat die Sparkasse mehrere Träger, ist für die Quote der Gewinnabführung unter	- unverändert -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
	Änderungen beziehen sich auf Spalte 1	Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
	den Trägern das Verhältnis ihrer Beteiligungen untereinander maßgeblich.	
(4) Der Gewährträger hat den an ihn abgeführten Betrag für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.	(4) Der Träger hat den an ihn abgeführten Betrag für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, wenn der Träger eine kommunale Gebietskörperschaft, ein Zweckverband oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist.	- unverändert -
Abschnitt 4: Staatsaufsicht	- unverändert -	- unverändert -
§ 24 Aufsichtsbehörde	- unverändert -	- unverändert -
(1) Die Sparkassen unterliegen der staatlichen Aufsicht.	- unverändert -	- unverändert -
(2) Die Aufsicht wird durch den Senator für Finanzen als Aufsichtsbehörde ausgeübt.	- unverändert -	- unverändert -
§ 25 Befugnisse der Aufsichtsbehörde	- unverändert -	- unverändert -
(1) Die Sparkassenaufsicht erstreckt sich darauf, dass die Verwaltung und Ge-	- unverändert -	- unverändert -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
	Änderungen beziehen sich auf Spalte 1	Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
<p>schaftsführung der Sparkasse dem geltenden Recht entsprechen.</p>		
<p>(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäftsvorgänge prüfen sowie Bericht und Akten einsehen.</p>	- unverändert -	- unverändert -
<p>(3) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sparkasse, die rechtswidrig sind, beanstanden und verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse und Anordnungen dürfen nicht vollzogen werden.</p>	- unverändert -	- unverändert -
<p>(4) Erfüllt die Sparkasse die ihr nach dem geltenden Recht obliegenden Pflichten nicht, so kann die Aufsichtsbehörde die Sparkasse anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung innerhalb der ihr gesetzten Frist nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde</p>	- unverändert -	- unverändert -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
	Änderungen beziehen sich auf Spalte 1	Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
an Stelle der Sparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen.		
Abschnitt 5: Schlussvorschriften	- unverändert -	- unverändert -
§ 26	- unverändert -	- unverändert -
Kreissparkasse Wesermünde-Haselün	- unverändert -	- unverändert -
Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, durch Verwaltungsvereinbarung mit der zuständigen Stelle die Wahrnehmung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde über die Kreissparkasse Wesermünde-Haselün zu regeln.	- unverändert -	- unverändert -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
	Änderungen beziehen sich auf Spalte 1	Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
<p>§ 26a Haftung der Träger ab dem 19. Juli 2005</p>	- unverändert -	- unverändert -
<p>(1) Die Träger der Sparkassen am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinaus geht.</p>	- unverändert -	- unverändert -
<p>(2) Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Instituts nicht befriedigt werden können.</p>	- unverändert -	- unverändert -

Derzeit geltende Fassung	Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung	Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung
Änderungen beziehen sich auf Spalte 1		Änderungen beziehen sich auf Spalte 2
(3) Verpflichtungen der Sparkassen aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Absätze 1 und 2 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.	- unverändert -	- unverändert -
§ 27 Übergangsregelungen	- unverändert -	- unverändert -
Die Satzungen der Sparkassen sind bis zum 31. März 1995 anzupassen.	- unverändert -	Die Satzungen der Sparkassen sind bis zum 19. Juli 2005 anzupassen.
§ 28 In-Kraft-Treten	- unverändert -	- unverändert -
(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.	- unverändert -	- unverändert -
(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Neuordnung des Sparkassenrechts im Gebiet der Stadt Bremerhaven und über die	- unverändert -	- unverändert -

<p>Derzeit geltende Fassung</p>	<p>Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen und zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven geltende Fassung</p>	<p>Ab 19. Juli 2005 geltende Fassung</p>
	<p>Änderungen beziehen sich auf Spalte 1</p>	<p>Änderungen beziehen sich auf Spalte 2</p>
<p>Aufhebung sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 22. April 1955 (SaBremR 762-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1973 (Brem.GBl.S. 174), außer Kraft.</p>		